

XII. Abschnitt.

Das Pressewesen.

In der Reichsverfassung Art. 4 ist unter Ziff. 16 auch die Presse als eine Angelegenheit des Reiches bezeichnet. In der Folge wurden die hiesbezüglichen Verhältnisse durch das Pressegesetz vom 7. Mai 1874, S. 65, welches durch § 43 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900, S. 871 abgeändert worden ist, einheitlich geregelt. Dabei ist zu bemerken, daß nach § 31 des Pressegesetzes dieses in Elsass-Lothringen nicht Anwendung findet, sondern daß dort das Landesgesetz vom 8. August 1898 (Gesetzblatt Nr. 18) gilt.

Die Pressefreiheit

Das Pressegesetz beruht auf dem sogenannten Repressiv-System und bestimmt in § 1, daß die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Pressegesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Solche zugelassenen Beschränkungen sind enthalten in den §§ 5, 14 und 15 und § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes, ferner in den nachbezeichneten strafgesetzlichen Vorschriften in der Gewerbeordnung, im Gesetz vom 5. Juli 1888, Art. II und III, S. 133, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, im Gesetz vom 27. Mai 1896, S. 145, betreffend Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, in dem Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 217, betreffend das Verlagsrecht, in dem Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 227, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Aushängen, Aushellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten, Ausrufen, ebenso das Recht der Landesgesetze, Vorschriften über Abgabe von Frei-Exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen zu erlassen, wird durch das Pressegesetz nicht berührt. (§ 30 Abs. 2 u. 3 des Presseg. vom 7. Mai 1874.)

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung